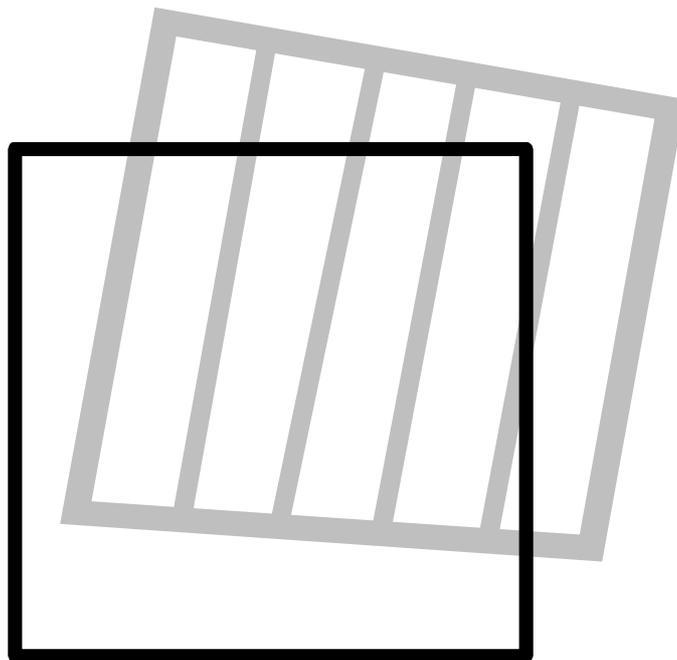


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

1/00



BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

25. Jahrgang, 2000

ISSN 1420-2638

Internet: www.ofj.admin.ch Rubrique "Publications & Expertises"

www.bj.admin.ch Rubrik "Publikationen & Gutachten"

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Übersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: franz.bloch@bj.admin.ch

Informationen über den

Straf- und Massnahmenvollzug

1/00

BERICHTE 3

In eigener Sache - Info-Bulletin-Ausgabe 1/00 statt 4/99 3

Informationen über die Bearbeitung der Geschäfte der Sektion Straf- und
Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz im Jahre 1998 3

"Die (Un)fähigkeit zur Veränderung" - Bericht über Rückfälligkeit und Bewährung
nach der Entlassung aus dem Strafvollzug 12

Vom Galgenvogel zum Tierpfleger - Bemerkenswerte Rehabilitation von Gefangenen
in Südafrika 18

Modellversuche im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug - Eine
Kurzinformation 20

GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS 29

Neue Schweizerische Bundesverfassung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten - Die
Bestimmungen über den Freiheitsentzug 29

Taxifahrer-Mörder gehört nicht in Arbeitserziehungsanstalt - Bundesgericht lehnt
seine Beschwerde ab 30

Auch Häftlinge müssen heutzutage ihre Bussen bezahlen - Bundesgericht ändert
bisherige Rechtsprechung 31

KURZINFORMATIONEN 33

Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder
erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) - Die geplanten Länderbesuche im
Jahre 2000 und die neuen Internet-Adressen 33

Gemeinnützige Arbeit statt Gefängnisstrafe - Kanton Wallis führt neues
Vollzugssystem ein 33

Justizvollzug in neuen Grenzen - Modelle in Deutschland und Europa 34

Europäisches Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
(SR 0.341) - Standardinformationstext für Strafgefangene ausländischer Nationalität 35

Millennium - Datumswechsel brachte Computer-Chaos in italienischen Gefängnissen 35

www.prison.ch - Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal im Internet	36
Zu guter Letzt - Gefangene in Südkorea dürfen sich die Haare wachsen lassen	36

BERICHTE

IN EIGENER SACHE - INFO-BULLETIN-AUSGABE 1/00 STATT 4/99

Leider war es nicht mehr möglich, die Ausgabe 4/99 unserer "Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug" termingerecht zu publizieren. Sie wird durch die vorliegende Ausgabe 1/00 ersetzt.

Die Redaktion

INFORMATIONEN ÜBER DIE BEARBEITUNG DER GESCHÄFTE DER SEKTION STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG DES BUNDESAMTES FÜR JUSTIZ IM JAHRE 1998

1. ANERKENNUNG SUBVENTIONSBERECHTIGTER ERZIEHUNGSEINRICHTUNGEN

1999 konnten acht Erziehungseinrichtungen als subventionsberechtigigt im Sinne des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) anerkannt werden. Ein Gesuch um Anerkennung wurde zurückgezogen, zwei Gesuche mussten wegen fehlender Anerkennungsvoraussetzungen abgelehnt werden und in einem Fall führte das Nichterreichen des Mindestanteils der für die Subventionie-

rung massgeblichen Aufenthaltstage zum Widerruf der Anerkennung.

Mit den im Laufe des Jahres vorgenommenen Mutationen beläuft sich die Zahl der anerkannten Einrichtungen Ende 1999 auf 187 (davon 5 Arbeitserziehungsanstalten) In den beiden letzten Jahren wurden 15 Einrichtungen anerkannt. Sieben im Jahre 1998 und acht im Jahre 1999. Nur zwei davon sind neue Einrichtungen: eine im Kanton Luzern und eine im Kanton Obwalden. Die anderen 13 Einrichtungen sind bereits seit mehreren Jahren in Betrieb aber haben bis anhin die Anerkennungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt. Die Anerkennungsgesuche einiger dieser Einrichtungen mussten ein erstes Mal aufgrund ihrer Klientel, die nicht dem LSMG entspricht, aufgrund ihrer speziellen Aufgabe oder aufgrund ihrer besonderen Angebote abgelehnt werden. Sie nehmen neben den im Gesetz vorgesehenen Einrichtungen eine eher marginale Stellung ein.

Die in den letzten Jahren festgestellte Entwicklung bei der uns interessierenden Heimpopulation der Jugendlichen und Jungen Erwachsenen bewirkt auch Änderungen im Bereich der Strukturen sowie Anpassungen des pädagogisch-therapeutischen Konzepts in den Einrichtungen. Die betroffenen Einweisungsbehörden erwarten Profis, die für die Betreuung von Jugendlichen und Jungen Erwachsenen verantwortlich sind, sowie

vielfältige Strukturen und Angebote. In einigen Kantonen verfügen die zuständigen Behörden über Förderungsmittel für ihre Einrichtungen, damit diese - unter Wahrung ihres eigenen Charakters - den Anerkennungsanforderungen entsprechen. Das Bundesamt für Justiz für seinen Teil hat Flexibilität in der Gutheissung und Anerkennung gewisser spezifischer Angebote für Jugendliche mit grossen Integrations- und Adaptionsschwierigkeiten bewiesen.

In unseren Jahresberichten 1998 und 1999 haben wir auch die durch die angespannte Budget-Situation in den Kantonen und durch den Abbau der Bundessubventionen entstandenen Probleme und Risiken angesprochen. Diese Fragen haben nichts an Aktualität verloren. Wir müssen nicht nur weiterhin über die Entwicklung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs in den Kantonen informiert sein, sondern wir müssen uns auch fragen, ob die aktuelle Rolle des Bundes in diesem Bereich neu zu betrachten ist und ob uns die bestehende gesetzliche Grundlage eine ausreichende Flexibilität bei der Erfüllung unserer Aufgaben ermöglicht. Anders gesagt: es stellt sich die Frage, wie sich der Bund gegenüber den verschiedenen Angeboten, die die Erziehungseinrichtungen ihrer jugendlichen Klientel für Nacherziehung, Ausbildung und Wiedereingliederung bereitstellen, verhalten soll. Wo sind die Akzente zu setzen?

Zum Schluss geht ein grosser Dank an unsere Partner in den Kantonen und an die Ver-

antwortlichen in den Erziehungseinrichtungen für die gute Zusammenarbeit .

2. BETRIEBSBEITRÄGE

1999 erhielten 185 Institutionen Betriebsbeiträge im Gesamtbetrag von 77'269'483 Franken. Gegenüber dem Vorjahr waren es sieben Institutionen mehr. Da der ordentliche Kredit nicht ausreichte, hat der Bundesrat einem Kreditüberschreitungsbegehren in der Höhe von 366'983 Franken entsprochen.

Die Gründe für die Überschreitung des Kredites waren zum einen die aussergewöhnlich hohe Zahl von Neuankennungen und zum andern der Anstieg der beitragsberechtigten Aufenthaltstage bei einzelnen Heimen, welche sowohl IV- als auch Justizfälle betreuen. Die Kreditbewirtschaftung der letzten Jahre liess keine bedarfsgerechte Budgetierung mehr zu. Wenn Erziehungseinrichtungen die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen, ist der Bund gemäss einer Bundesgerichtsentscheidung verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

Neun Institutionen (davon zwei im Vorjahr neu anerkannte) bekamen erstmals Betriebsbeiträge. Zwei weitere erreichten die vorgeschriebene Mindestanzahl anerkannter Aufenthaltstage nicht und konnten somit keinen Beitrag beanspruchen.

Diese ungewöhnlich hohe Zahl von neuen Subventionen war eine besondere Herausforderung für unser Betriebsbeitrags-Team, denn neue "Kunden" benötigen in der Regel

mehr Beratung als langjährige. Die einen brauchen Hilfe beim erstmaligen Ausfüllen der Gesuchsunterlagen, die anderen haben generelle oder auch spezielle Fragen betreffend der Einstellung von Personal oder zu den Aufenthaltstagen usw.. Gerade diese ersten Kontakte sind entscheidend für unsere weitere Arbeit. Unsere Bereitschaft, auf alle Fragen eine kompetente Antwort zu geben, wird von unserer Kundschaft sehr geschätzt.

Eine weitere Herausforderung war für uns der zeitliche Rahmen für die Bearbeitung der Gesuchsdossiers. Zu Beginn des Jahres hatten wir uns zum Ziel gesetzt, diese bis Ende Oktober zu bearbeiten. Wir waren uns bewusst, dass dieser Termin, wenngleich er in Artikel 13 Absatz 1 LSMV verankert ist, bis anhin noch nie eingehalten werden konnte und die Arbeitsmenge bis jetzt jedes Jahr zugenommen hat. Andererseits haben wir in den letzten Jahren unsere Arbeitsabläufe stets optimiert. Hingegen war uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, was für eine Lawine von Neuankennungen auf uns zurollen sollte.

Obwohl fünf der neuen Institutionen erst in der zweiten Jahreshälfte anerkannt worden sind und ihre Gesuchsunterlagen zum Teil erst im Herbst vollständig vorlagen, gelang es uns dennoch, alle Dossier vor Ende Oktober zu bearbeiten. Ja sogar die meisten Schlusszahlungen erfolgten vor Ende Oktober.

3. BAUBEITRÄGE

Allgemeines

Nebst den "normalen" Tagesgeschäften, es wurden im letzten Jahr des vergangenen Jahrtausends wiederum rund 90 Projekte in den verschiedensten Projektphasen (Raumprogramm, Vorprojekt, Projekt, Abrechnung) bearbeitet, beschäftigten wir uns vornehmlich mit den Auswirkungen des im Baubereich rückwirkend in Kraft gesetzten Stabilisierungsprogrammes. Dieses Finanzsanierungspaket hatte, wie erwartet, nur einen leichten Anstieg der Gesuche, die noch vom alten Beitragssatz profitieren wollten, zur Folge gehabt.

Gut verlaufen ist ebenso die im Frühjahr von der Eidgenössischen Finanzkontrolle durchgeführte Revision, die nicht nur in einem allseitig anerkannten und glänzenden Bericht gipfelte, sondern gleichzeitig auch die über eine längere Zeitperiode zuverlässig und exakt erbrachte Arbeit aller im Baubereich tätigen MitarbeiterInnen würdigte.

Eines der Hauptthemen war und ist nach wie vor die Pauschalierung der Baubeiträge. Um eine breitere Abstützung der Pauschalwerte zu erreichen, wurden verschiedene kleinere Nachbesserungen gemacht und zudem wurde der Warenkorb um zusätzliche Referenzobjekte erweitert. Geradezu als Glücksfall kann der Umstand bezeichnet werden, dass für die Umbaupauschale ein bereits in anderen Bereichen der Subventionierung erprobtes System fast vollständig übernommen werden konnte. Der im Zusammenhang mit

dem riesigen Arbeitsaufwand entstandene Rückstand auf die Marschtabelle konnte damit beinahe wettgemacht werden. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sei an dieser Stelle für den grossen Einsatz bestens gedankt.

Eine beachtliche Anzahl Stunden wurden in die Entwicklung eines Handbuches für Bauten im Heimbereich investiert. Der auf der gleichen Systematik wie das bereits vorhandene Handbuch für Erwachsene aufgebaute Leitfaden soll es künftig den Heimen erleichtern, ein auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenes Raumprogramm zu entwickeln.

Auch in diesem Jahr konnte das primäre Ziel, die vom Parlament bewilligten Kredite möglichst auszuschöpfen, erreicht werden.

Straf- und Massnahmenvollzug

In diesem Jahr wurden an über 25 verschiedene Bauvorhaben insgesamt 29,2 Mio. Franken zugesichert und rund 26 Mio. Franken ausbezahlt. Bei den Zusicherungen entfiel wiederum ein größerer Teil auf die Teilabrechnung Pöschwies sowie auf einige größere Neubau- oder Sanierungsprojekte (Foyer St-Etienne; Vollzugsanstalten: Bellechasse, La Stampa, Realta, Therapiezentrum im Schache). Analog verhielt es sich beim Zahlungskredit, wo ein beachtlicher Teil für einige Grossprojekte aufgewendet wurde (Vollzugsanstalten: Bellechasse, Saxerriet, Pöschwies, Realta usw.). Der Nettoverpflichtungsstand betrug per Ende 1999 rund

49,8 Mio. Franken und hat sich damit um 3 Mio. Franken erhöht.

Zwangsmassnahmen

Der 1999 zur Verfügung stehende Zahlungskredit (5,82 Mio. Franken) konnte ausgeschöpft werden. Der Hauptteil entfiel dabei auf das Ausschaffungsgefängnis Bässlergut in Basel. Von den 1996 angemeldeten 13 Projekten wurden bis Ende 1999 deren acht realisiert. Die fünf restlichen Projekte befinden sich noch in der Planungs- oder Ausführungsphase. Vom bewilligten 45 Millionenkredit wurden bisher 38,2 Mio. Franken zugesichert und 32,7 Mio. Franken ausbezahlt.

Anhand der bereits abgerechneten und der noch laufenden Projekte zeichnet sich ab, dass der bewilligte 45 Millionenkredit nicht ganz ausreichen dürfte. Die Gründe für die Mehrkosten liegen einerseits in den damals zu tief geschätzten Platzkosten, welche sich in der Praxis nie einhalten liessen, und andererseits in gestiegenen Sicherheitsanforderungen sowie in einer vom Bundesgericht geforderten Erhöhung des Raumangebotes. Die Mehrkosten dürften sich nach groben Schätzungen in der Grössenordnung von 2 - 3 Mio. Franken bewegen. Aufgrund der höheren Nachfrage nach Haftplätzen für die Ausschaffung haben zudem drei weitere Kantone ein neues Gesuch eingereicht. Für den Bund stellt sich nun die Frage, ob er auch über den bereits bewilligten Kredit hinaus solche Haftplätze subventionieren will. Entsprechende Abklärungen sind im Rahmen der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) im Gang.

4. MODELLVERSUCHE (MV)

Zwei neue Gesuche um Anerkennung als MV waren 1999 zu behandeln: "Sozial auffällige Jugendliche bei Jugendgerichten und Abklärungsstellen in Institutionen und im Gesundheitswesen", Universitäre Psychiatrische Dienste des Kantons Bern in Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstation Bolligen sowie "Prädiktoren für Therapieverlauf und Rückfallhäufigkeit bei Sexual- und Gewaltstraftätern", Psychiatrisch-Psychologischer Dienst des Kantons Zürich.

Das erste Projekt, welches die Ausarbeitung eines Expertensystems zur Erfassung von Dissozialität bei Jugendlichen beinhaltet, musste u.a. aufgrund konzeptioneller Unklarheiten aber auch wegen Vorbehalten und Unvollständigkeiten bezüglich des Auswertungsdesigns abgelehnt werden. Dagegen konnte das zweite Forschungsvorhaben als MV anerkannt werden. Mit diesem Versuch soll der Frage nachgegangen werden, ob sich in Bezug auf Therapien für Sexual- und Gewaltstraftäter Faktoren eruieren lassen, die u.a. den Erfolg der Therapien und die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls voraussagen vermögen. Damit sollen Grundlagen geschaffen werden, die im Rahmen des therapeutischen Settings genauere Indikationsstellungen und Aussagen zur Wirksamkeit angeordneter Massnahmen erlauben. Dieser MV beginnt voraussichtlich im zweiten Quartal 2000.

1999 hat insbesondere die Bearbeitung der beiden bereits im Vorjahr eingereichten Ge-

suche zum interkantonalen MV "Electronic Monitoring (EM) viel Zeit beansprucht, denn es musste bei den 6 beteiligten Kantonen (BS, BL, BE, VD, GE und TI) der kleinste gemeinsame Nenner gefunden werden, was die Betreuungskonzepte, das System der technischen Überwachung und der EDV-Vernetzung betraf. Weil die wissenschaftliche Begleitung von zwei Evaluationsstellen wahrgenommen wird, mussten darüber hinaus die Auswertungsfragestellungen bereinigt, die Auswertungsmethoden festgelegt und die Schnittstellen definiert werden. Am 28. April 1999 hat der Gesamtbundesrat den betreffenden 6 Kantonen die Bewilligung erteilt, während 3 Jahren versuchsweise Freiheitsstrafen in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung durchzuführen. Gestützt auf diese Bewilligung ist das Gesamtprojekt EM, aufgeteilt in zwei regionale Projekte mit kantonalen Teilprojekten, als dreijähriger MV anerkannt worden. Der Bund beteiligt sich mit insgesamt 4,6 Mio. Franken an den Kosten dieses Versuchs, welcher am 1. September 1999 begonnen hat.

Bei folgenden, im Verlaufe des Jahres 1998 abgeschlossenen MV konnten die zum Teil überarbeiteten und ergänzten Schlussberichte vom Fachausschuss für MV genehmigt und vom Amt zur Publikation freigegeben werden: "Arbeitsprogression", Anstalten St. Johannsen, "START AGAIN", Evaluation der gleichnamigen Drogentherapiestation, "Halbgefängenschaft bis zu 12 Monaten in Winterthur", Direktion der Justiz und des Innern

des Kantons Zürich und "Sozialpädagogische Modellstation SOMOSA", Stiftung SOMOSA.

Die beiden ebenfalls in 1998 eingereichten Projekte "Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell", Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern sowie "Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz", Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich, wurden überarbeitet und konnten 1999 als MV anerkannt werden. Der erstgenannte Versuch, eine Machbarkeitsstudie, hat am 1. Februar 1999 begonnen und dauert bis Ende April 2000. Der Versuch mit den Lernprogrammen hat Anfang Oktober begonnen und dauert 3,5 Jahre.

Der Jahreskredit von Fr. 2'364'375.-- wurde bis auf rund Fr. 270'000.-- ausgeschöpft. Knapp die Hälfte der Subventionen entfiel auf den MV "Electronic Monitoring". Der Rest der Beitragsleistungen wurde an fünf früher bewilligte, resp. noch laufende oder im Abschluss begriffene MV sowie an die beiden im Jahre 1999 neu anerkannten Versuche entrichtet.

Ausserdem wurden 1999 folgende Mitglieder des Fachausschusses für Modellversuche für eine Amtsdauer von vier Jahren wieder, resp. neu gewählt:

- Luisella De Martini, Capo Ufficio di Patronato, Lugano (neu),
- Marianne Heimozy, Direktorin Anstalten Hindelbank (neu),
- Brigitte Jenny, Dozentin Fachhochschule für Soziale Arbeit, Dübendorf,

- Susanne Schmid, Jugendanwaltschaft Kanton Aargau, Aarau,
- Christine Stirnimann-Müller, Fürsprecherin, Bern,
- Dr. Dieter Bongers, Therapeutischer Leiter AEA Arxhof, Niederdorf (neu),
- Philippe de Sinner, Direktor Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, Freiburg,
- Hans-Ulrich Meier, HUM Consult (ehem. Direktor Strafanstalt Pöschwies), Kilchberg,
- Eric Pavillon, Dir.adj., Service des Mineurs et des Tutelles, Neuchâtel,
- Jean-Marc Roethlisberger, Directeur Maison des Jeunes, Lausanne,
- Martin Vinzens, Direktor Kantonale Strafanstalt Saxerriet, Salez (neu).

5. EUROPÄISCHES KOMITEE ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)

Die Schweiz befand sich erwartungsgemäss auch 1999 nicht unter den Ländern, denen der CPT einen Besuch abstattete.

Am 19. November 1999 fand in Strassburg eine Zusammenkunft zur Feier des 10-jährigen Bestehens des CPT statt. Der Anlass diente der Bilanzierung der bisherigen Tätigkeit des CPT und dem Ausblick auf die Aktivitäten im nächsten Jahrtausend. Als Vertreter der Schweiz in Strassburg nahm Dr. Peter Müller, Vize-Direktor im Bundesamt für

Justiz, an der Tagung teil. Die Ergebnisse der Diskussionen lassen sich wie folgt zusammen fassen:

- Die Anti-Folterkonvention des Europarates ruft immer wieder ins Bewusstsein, dass alle Menschen, auch Terroristen und Schwerverbrecher, unveräusserlicher Grundrechte teilhaftig sind.
- Mit dem CPT ist ein äusserst wirksames Kontroll- und Präventionsinstrument geschaffen worden.
- Die Zusammenarbeit zwischen CPT und dem UNO-Komitee gegen Folter (CAT) ist eine komplementäre. Der CPT arbeitet vertraulich mit Inspektionen vor Ort, das CAT hingegen arbeitet öffentlich, gestützt auf Berichte der Regierungen und individuelle Anzeigen.
- Die Positionierung des CPT gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) scheint einigermaßen gelungen, indem das IKRK vor allem das Schicksal einzelner Gefangener verfolgt.
- Verschiedene Teilnehmer regten an, der CPT solle das Prinzip der Vertraulichkeit in Zukunft etwas weniger eng handhaben.
- Mit der Ausweitung des Europarates auf über 40 Staaten besteht die Gefahr einer Überforderung des CPT und zwar in personeller wie auch in finanzieller Hinsicht.
- Noch nicht ganz zufrieden ist der CPT mit dem "Suivi" seiner Arbeiten. In vielen Staaten scheinen die Grundsätze des CPT im Gefängnisalltag noch nicht genügend bekannt zu sein.

Gemäss Pressemitteilung vom 3. Dezember 1999 plant der CPT im Rahmen seiner peri-

odischen Länderbesuche folgenden Staaten im Jahr 2000 einen Besuch abzustatten: Albanien, Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Polen, Russland, Slowakei, Ukraine und Zypern.

Es ist durchaus damit zu rechnen, dass der CPT die Schweiz im Jahre 2001 - fünf Jahre nach der letzten Visite - zum dritten Mal besuchen wird.

6. VIERTELJAHRESSCHRIFT "INFORMATIONEN ÜBER DEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG"

Der 24. Jahrgang der "Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug" (Info-Bulletin) vermittelte in insgesamt 29 Beiträgen auf rund 80 Seiten Informationen und Wissenswertes über den Straf- und Massnahmenvollzug im In- und Ausland. Themenschwerpunkte waren auch dieses Jahr Berichte über Projekte und Modellversuche im Erwachsenenvollzug, Zusammenfassungen verschiedenster Fachpublikationen sowie die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung.

7. GRUNDSÄTZLICHES

Die Entscheide des "Runden Tisches" aus dem Jahre 1998 prägten die Arbeiten und das Klima in der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug. Diese war gezwungen, gegen ihren Willen die Umsetzung dieser Entscheide vorzubereiten. An der Idee eines kantonalen Finanzdirektors, im Bereich des

Straf- und Massnahmenvollzuges für den Bund Einsparungen vorzunehmen, konnten alle Mitarbeitenden der Sektion keinen Gefallen finden. Denn sie konnten dem Versprechen der Kantone, die ausfallenden Subventionen zu übernehmen, keinen Glauben schenken. In der Zwischenzeit ist ihr Unglaube bestätigt worden. Die Mehrheit der Erziehungseinrichtungen ist gezwungen, den Wegfall der Bundessubvention mit der Erhöhung des Tagessatzes zu kompensieren. Damit wird der Grundgedanke, dass die Bundessubventionen zur Verbilligung der Heimplatzierung beitragen soll, relativiert. Wir hoffen nun, dass mit dem verminderten Bundesbeitrag - im einzelnen Heim bis zu 40 Prozent - die Anerkennungsvoraussetzungen nicht unter Druck geraten und wir gezwungen werden, diese herabzusetzen. Denn damit wäre die Qualität der Heimerziehung nicht mehr in dem Masse garantiert, wie dies das Parlament bei der ersten Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen zu Beginn der 80-er Jahre beschlossen hat. Damit würde die Aufbauarbeit der Sektion während der letzten zehn Jahre in Frage gestellt.

Erfreulicher verliefen die Arbeiten im Rahmen des Projektes "Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen". Es wurde beschlossen, dass der Straf- und Massnahmenvollzug Verbundaufgabe sowohl des Bundes wie auch der Kantone bleiben soll. An diesen Entscheid wurden die Voraussetzungen geknüpft, dass die Zusammenarbeit effizienter und effektiver auszugestalten sei (Pauschalen). In Erwägung wird ebenfalls gezogen, dass auf Bundesebene die Mini-

malstandards im Straf- und Massnahmenvollzug in einem Gesetzeswerk zusammengefasst werden sollen. Damit würden die vollzugsrechtlichen Normen des Strafgesetzbuches auf die Bundesverfassung abgestützt (BV Art. 123, Absatz 2). Ende November ist die Vernehmlassungsfrist abgelaufen; Opposition ist diesem Vorschlag keine erwachsen.

Die kreative, konzeptionelle Arbeit an zwei Projekten konnte im vergangenen Jahr abgeschlossen werden:

1. Das Modell für die Pauschalierung der Baubeiträge wurde 1999 überarbeitet und mit dem Modell für die Pauschalierung von Um- und Erneuerungsbauten ergänzt (siehe auch Kapitel 3 "Baubeiträge"). Das Modell basiert auf der Idee, dass ein Inhaftierter nebst seiner Zelle auch Anteile an den andern Räumlichkeiten in einer Vollzugseinrichtung benützen kann oder muss. Die Kosten für diese Flächen wurden anhand von realisierten oder projektierten Referenzobjekten erhoben und zu drei Modell-Anstaltstypen zusammengefasst. Diese bilden nun die Basis für die Berechnung der Pauschalen. Dieses Modell wird zusammen mit der revidierten Verordnung zum Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) und einer Verordnung des EJPD den Kantonen zur Stellungnahme zugestellt. Spätestens im Herbst 2000 sollten die Rechtsgrundlagen in Kraft gesetzt werden können.

2. Aufgrund des Stabilisierungsprogrammes wurden die Arbeiten an der Entwicklung einer

Fallpauschale bei den Betriebsbeiträgen si-
stiert. Nachdem die finanziellen Konsequen-
zen für das einzelne Heim klar sind, wurde
die Idee der Fallpauschale fallen gelassen.
Dies aus folgendem Grund: Eine Fallpau-
schale ist dann sinnvoll, wenn sie einfach
berechnet werden kann. Dies hat eine Ver-
größerung der Berechnung zur Folge. Insbe-
sondere würden all jene Heime, welche die
Qualitätssicherung durch Einhaltung unserer
Anerkennungsvoraussetzungen aufrechter-
halten haben, nach dem Stabilisierungspro-
gramm ein zweites Mal bestraft. Dies ist kei-
nesfalls gerechtfertigt. Ein ausgeklügeltes
Modell für eine Pauschale bringt uns in die
Nähe eines differenzierten Tarifsystems, wel-
ches jedoch nicht einfach zu handhaben ist.
Die Lösung liegt in der Vereinfachung des
jetzigen Systems: Wir gehen neu davon aus,
dass alle Angaben, die geliefert werden, rich-
tig sind. Wir verzichten auf den papierenen
Beweis. Damit kann der administrative Auf-
wand verringert werden. Um dennoch einen
hohen Stand an Richtigkeit zu erreichen,
werden wir vermehrt Stichproben zur Prüfung
der eingereichten Angaben machen, sei dies
vor Ort, sei dies durch das Einfordern der
Belege. Zudem wollen wir die Verpflichtung
der Kantone (kantonale Verbindungsstellen),
ihre Heime zu überprüfen, verstärken.

Das Jahr war auch geprägt durch Personal-
entscheide: Peggy Riese, unsere Sekretärin,
die bereits als Auszubildende in der Sektion
tätig war, hat sich nach drei Jahren einer
neuen beruflichen Herausforderung gestellt.
Mit Andrea Stämpfli konnten wir eine ausge-
zeichnete Nachfolgerin aus dem VBS enga-

gieren. Im Herbst konnten die beiden frei-
werdenden Stellen im Anerkennungsbereich
und bei den Modellversuchen ausgeschrie-
ben werden. Eine Vielzahl von Bewerberin-
nen und Bewerbern hat sich gemeldet, für die
Nachfolge der Bereichsleiterin Anerkennun-
gen weniger als für die Stelle des/r wissen-
schaftlichen Mitarbeiters/in. Zu Beginn des
Jahres 2000 waren die Entscheide gefallen.
Ein Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin werden
am 1. April, respektive 1. Mai 2000 ihre Ar-
beit in der Sektion aufnehmen.

Die Ziele, die sich die Sektion Straf- und
Massnahmenvollzug für das Jahr 1999 ge-
steckt hatte, konnten weitgehend erfüllt wer-
den, auch termingerecht. Die konzeptuelle
Kreativität, die im Baubereich geleistet wur-
de, wird dieses Jahr im Bereich der Anerken-
nungen und bei der Neugestaltung des Bei-
tragsverfahrens von Nöten sein. So ist si-
chergestellt, dass in keinem Bereich Routine
einkehrt und die Herausforderung an die ein-
zelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu-
rückgeht. Dass alle sich immer wieder her-
ausfordern lassen, verdient Respekt und ei-
nen besonderen Dank.

"DIE (UN)FÄHIGKEIT ZUR VERÄNDERUNG" - BERICHT ÜBER RÜCKFÄLLIGKEIT UND BEWÄHRUNG NACH DER ENTLASSUNG AUS DEM STRAFVOLLZUG

Anlässlich einer Medienkonferenz wurde am 21. Januar dieses Jahres der vom Soziologen Claudio Besozzi im Auftrag des Bundesamtes für Justiz verfasste Bericht mit dem Titel "Die (Un)fähigkeit zur Veränderung", der sich mit Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen befasst, der Öffentlichkeit vorgestellt. Nachfolgend geben wir folgende an der Medienkonferenz abgegebene Beiträge in ihrem vollen Wortlaut wieder:

1. Möglichkeiten und Grenzen staatlichen Strafans - Eine Einführung von Dr. Peter Müller, Vize-Direktor, und Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin, Bundesamt für Justiz
2. Bericht über Rückfälligkeit und Bewährung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug - Pressemitteilung des Informationsdienstes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes
3. Würdigung der Aussagen und Ergebnisse des Berichtes Besozzi durch Rolf König, Präsident der Konferenz der Leiter von Anstalten des Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

1. MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN STAATLICHEN STRAFENS - EINFÜHRUNG AN DER PRESSEKONFERENZ ÜBER DIE STUDIE VON CLAUDIO BESOZZI

Unter welchen Bedingungen kann ein Straftäter vor Rückfall bewahrt werden und sich im zivilen Leben bewähren? Dies ist eine der wichtigsten Fragen der Kriminalpolitik. Und dem Strafrechtsgesetzgeber muss es ein vorrangiges Anliegen sein, möglichst viel über die Wirkung der Strafen und des Strafvollzugs zu wissen.

Deshalb hat das Bundesamt für Justiz, welches für die Vorbereitung der Strafgesetzrevisionen zuständig ist, zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik Herrn Claudio Besozzi den Auftrag zu einer Untersuchung über den „Rückfall nach Strafvollzug“ gegeben. In dieser Arbeit sollte vor allem versucht werden, die Prozesse zu identifizieren, welche einer Bewährung eines Gefangenen förderlich sind oder dieser entgegenstehen. Die Untersuchung hat lange Zeit in Anspruch genommen, aber es ist daraus schliesslich eine interessante Reportage über die sozialen Prozesse im Strafvollzug entstanden. Gewiss, die Arbeit von Herrn Besozzi gibt vor allem die Sicht der Betroffenen wieder, und das ist bei der Lektüre des Berichtes zu berücksichtigen. Denn es mag für einen Gefangenen schwierig sein, dem Strafvollzug, der doch eine einschneidende Beschränkung seiner Autonomie, eine starke Fremdbestimmung seines Lebens darstellt,

eine verhaltensändernde Wirkung zuzusprechen.

Trotz dieser Relativierung sind die Thesen von Besozzi bedenkenswert und verdienen es, diskutiert zu werden. Sie zeichnen ein nüchternes Bild des Strafvollzugs: Dieser kann nur beschränkt zur Resozialisierung eines Täters beitragen, wirkt andererseits aber auch keineswegs derart desozialisierend, wie dies vielfach angenommen wird. Das Gefängnis ist keine Schule des Verbrechens, und die Stigmatisierung von Entlassenen hält sich in Grenzen. Ob sich ein Täter nach der Entlassung bewährt, hängt davon ab, ob er bereit ist, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen.

Ähnliche Resultate zeigen sich bei den vom BJ mitfinanzierten Modellversuchen. Bei den erfolgreich verlaufenen Modellversuchen zeigt sich deutlich, dass all jene Betreuung- und Behandlungskonzepte, die verstärkt auf die Bedürfnisse des Individuums eingehen und entsprechende Fördermassnahmen durchführen positive Wirkungen verzeichnen. Überall dort, wo dem Einzelnen mehr Verantwortung übertragen wird und er oder sie diese auch übernehmen, sind bessere Wirkungen bei den Einzelnen zu erzielen. Diese Wirkungen können für Aussenstehende minim sein, für den einzelnen betroffenen Insassen kann es ein riesiger Schritt in die richtige Richtung sein. Mit der Übernahme von Eigenverantwortung oder noch mehr Verantwortung erhöht sich die soziale Kompetenz des Einzelnen.

Hier drei Beispiele: Mit der Einführung des Gruppenvollzuges in der alten Strafanstalt Regensdorf konnte in der Schweiz erstmals erprobt werden - und zwar erfolgreich -, dass auch in einer geschlossenen Strafanstalt die Vereinzelung und Isolation in der Zelle nicht zwingend notwendig ist, sondern dass das Gruppenleben mit seiner Dynamik zur Förderung der Selbstverantwortung beitragen kann.

Dasselbe Resultat war im Modellversuch der Arbeitsprogression in der Massnahmenanstalt St. Johannsen zu erreichen. Die Einführung und Anwendung sozialpädagogischer Interventionen - wie sie vom Jugendmassnahmenvollzug her bekannt sind - führt dazu, dass die Eingewiesenen mit mehr Selbstvertrauen und mit mehr fachlichen beruflichen Kenntnissen auf dem freien Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen können. Damit fallen nicht nur die Kosten für die Unterbringung im Vollzug weg, sondern diese Entlassenen leisten auch ihren Beitrag an die Volkswirtschaft unserer Gesellschaft.

Als drittes Beispiel ist die erfolgreiche Erprobung der Gemeinnützigen Arbeit als alternative Vollzugsform zu erwähnen. Die Verurteilten, welche diese Vollzugsform wählen, wählen diese, weil sie einsehen, dass sie gefehlt haben und es ihnen ein echtes Anliegen ist, das Unrecht wieder gut zu machen. Sie nehmen es auf sich, in ihrer Freizeit für die Gesellschaft einen Frondienst zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass nur wenige Prozent bei dieser Vollzugsform nicht reüssieren.

Der Alltag im Strafvollzug wird demnach in Zukunft noch vermehrt durch sozialpädagogische oder agogische Interventionen geprägt werden müssen. Der Betreuer, die Betreuerin wird noch mehr gefordert. Denn die Gestaltung des Alltages verlangt Betreuende, die bereit sind, sich mit den Inhaftierten auseinander zu setzen, bereit sind, sich als Persönlichkeit in diese Auseinandersetzung einzugeben. Das Personal wird mit den Interventionstechniken und dem Wissen auszustatten sein, das es ihm erlaubt, die Inhaftierten zu motivieren, dass diese an sich selber arbeiten, dass sie sich mit dem Delikt, das sie begangen haben auseinander setzen und damit zur Einsicht gelangen, nicht mehr rückfällig werden zu wollen.

Wie ist mit diesem Befund umzugehen?

Bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches reagiert der Gesetzgeber darauf auf zweierlei Art. Einmal, indem er den Strafvollzug beauftragt, Fähigkeit und Willen des Gefangenen zu straffreiem Leben zu fördern. Aber auch so, dass er die kurzen Freiheitsstrafen, die nur beschränkt zur Bewährung des Gefangenen führen, zurückdrängt und alternativen strafrechtlichen Sanktionen mehr Gewicht zumisst.

In dieser Situation ist es ein Anliegen der Vollzugsverantwortlichen, der Leiter und Leiterinnen von Strafanstalten, sich zu Wort zu melden. Sie möchten die Studie zum Anlass nehmen, um über ihre Erfahrungen mit dem Strafvollzug zu berichten, einem Strafvollzug, der sich in den letzten Jahren stark gewan-

delt hat. Sie werden aufzuzeigen versuchen, was im Strafvollzug realistischerweise machbar ist und was nicht. Und sie werden darlegen, welche Ressourcen dem Strafvollzug zur Verfügung gestellt werden müssen, damit er für den Täter und die Gesellschaft Sinn macht.

2. BERICHT ÜBER RÜCKFÄLLIGKEIT UND BEWÄHRUNG NACH DER ENTLASSUNG AUS DEM STRAFVOLLZUG - PRESSEMITTEILUNG DES EIDGENÖSSISCHEN JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENTES

Der heute vorgestellte Bericht von Claudio Besozzi mit dem Titel "Die (Un)fähigkeit zur Veränderung" ist eine vom Bundesamt für Justiz (BJ) in Auftrag gegebene und finanzierte Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. Er geht zurück auf eine Empfehlung des Europarats von 1975 zum Aufbau einer Statistik zur Rückfälligkeit im Strafvollzug und basiert auf drei Teilprojekten des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Bundesamts für Statistik (BFS), nämlich der Insassenstatistik, dem Anstaltenkatalog und dem Projekt "Rückfall und Bewährung". Claudio Besozzi, der Verfasser des vorliegenden Syntheseberichts, war Leiter dieser drei Projekte, welche in der Verordnung über Probeerhebungen für eine Strafvollzugsstatistik geregelt wurden und sich nach der Revision des Statistikgesetzes auf eine weitere, für Kriminalstatistiken verbindliche Rechtsgrundlage abstützen konnten.

Synthesebericht zu Rückfall und Bewährung

Der Bericht ist das Ergebnis einer qualitativen Analyse zu Rückfall und Bewährung bei erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. Die entsprechenden Erhebungen wurden in den Jahren 1989 - 93 durchgeführt. In den Jahren 1994 und 1996 hatte der Autor hierzu drei Berichte verfasst, die nun im vorliegenden Synthesebericht verarbeitet wurden. Methodisch basieren die Resultate des Syntheseberichts auf 47 Interviews vor der Entlassung und 20 Interviews nach der Wiederweisung. Befragt wurden die Insassen über Vorleben, Straffälligkeit, Erleben des Strafvollzuges, Erfahrungen nach der Entlassung und Rückfälligkeit. Als Ansatz diente ein systematischer Vergleich von Lebenskarrieren, die Identifikation von Prozessen, die die Bewährung fördern oder hemmen und die Rekonstruktion des Strafvollzuges als Interaktion zwischen Insassen und Vollzugsbedingungen.

Überblick über die Resultate des Berichts

Der Bericht unterscheidet Faktoren, die eine Rückfälligkeit von Straffentlassenen, wie auch deren Bewährung stark beeinflussen. Eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls besteht laut Bericht, wenn die Straftat unabwendbare Folge einer Drogenabhängigkeit war, wenn sie für den Täter positive Effekte hatte, oder wenn die Verantwortung neutralisiert und eine persönliche Schuld bestritten wurde. Die Bewährung wurde hingegen stark begünstigt, wenn bei einem Straffentlassenen

die Erkenntnis vorlag, dass die Straftat als falsches Mittel gewählt wurde, dass legale Möglichkeiten verfügbar gewesen wären und schliesslich, wenn Einsicht in die Schuld bestand, wenn die Konsequenzen der Straftat erkannt wurden und auch Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung vorhanden war.

Der Einzelne ist handlungsfähig

Der Synthesebericht stellt den Einzelnen als verantwortliches Subjekt seiner Handlungen in den Mittelpunkt und kommt zum Schluss, dass nicht nur gesellschaftliche Ausgrenzung bzw. Stigmatisierung oder Vollzugsbedingungen ausschlaggebend für Bewährung oder Rückfall sind, sondern dass der Einzelne in Interaktion mit seinem Umfeld handlungsfähig ist. Damit behalten die Aussagen auch bei veränderten Bedingungen des Strafvollzuges ihren Stellenwert. Denn nicht die spezifischen Vollzugsbedingungen sind laut Bericht für die erneute Straffälligkeit ausschlaggebend, sondern die Art und Weise, wie der Einzelne darauf reagiert. Es sind jedoch nicht alle, die sich im Strafvollzug befinden, fähig, bewährungsfördernde Impulse aufzunehmen, sondern nur jene Straftäter, die sozial lernfähig und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und ihre Schuld anzuerkennen. Notwendige Voraussetzung für eine Bewährung ist somit die Auseinandersetzung des Straffälligen mit seinem Delikt.

Auch U-Haft wird als Strafe erlebt

Die Untersuchung zeigt weiter auch, dass weniger der Strafvollzug als die ihm vorausgehende U-Haft und die Gerichtsverhandlung als eigentliche Strafe erlebt werden. Daher fordert der Autor mehr Zurückhaltung bei der Verhängung der U-Haft und empfiehlt die Mediation als Interaktion zwischen urteilender Instanz und Straftäter.

Bestätigung der BJ-Modellversuche zum Straf- und Massnahmenvollzug

Diese Schlussfolgerungen bestätigen auch aktuelle Ergebnisse aus Modellversuchen zum Straf- und Massnahmenvollzug, welche das BJ finanziell unterstützt. Einige dieser Modellversuche sind abgeschlossen und die Schlussberichte liegen vor. Tendenziell zeichnet sich ab, dass all jene Modellversuche, die verstärkt auf die Bedürfnisse des Individuums eingehen und entsprechende Fördermassnahmen durchführen, Erfolge verzeichnen. Alle diese Bestrebungen gehen davon aus, dem Einzelnen mehr Verantwortung zu übertragen und somit dessen soziale Kompetenz zu erhöhen. Dies ist ein Anliegen, das auch die aktuelle Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) prägt.

Quelle: Pressemitteilung des Informationsdienstes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 14. Januar 2000

3. WÜRDIGUNG DER AUSSAGEN UND ERGEBNISSE DES BERICHTES BESOZZI DURCH ROLF KÖNIG, PRÄSIDENT DER KONFERENZ DER LEITER VON ANSTALTEN DES SCHWEIZERISCHEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGES

Der Bericht Besozzi basiert auf einer über 10 Jahre zurück liegenden Befragung von Insassen und Mitarbeitenden in Strafanstalten; die Insassenpopulation war damals anders zusammengesetzt als heute. Der Anteil an Ausländern im Vollzug, die bei der Befragung nicht berücksichtigt wurden, ist seither grösser geworden und die Einführung von alternativen Sanktionsformen, wie z.B. Ausdehnung der Halbgefangenschaft von 3 auf 6 Monate in einer ersten und von 6 auf 12 Monate in einer zweiten Phase, Einführung der Gemeinnützigen Arbeit, vorerst auf 30 Straftage beschränkt und heute auf 90 Straftage ausgedehnt, und Electronic Monitoring für maximal 12 Monate führten dazu, dass vermehrt "schwierigere" Fälle, d.h. psychisch und/oder physisch kranke Straftäter in die Institutionen des Freiheitsentzuges eingewiesen werden. Zudem war die finanzielle Lage der Kantone vor 10 Jahren noch nicht so desolat wie heute; ein übergrosser Spardruck auf den Anstalten bestand nicht und kein Personalabbau bei gleichzeitiger Übernahme von neuen, zusätzliche Aufgaben standen im Raum.

Der Bericht zeigt auf, dass der in der Schweiz praktizierte Strafvollzug besser ist als sein Ruf. Der Strafvollzug wird von den

befragten Insassen als der menschlichste Teil der Kette Verhaftung - Untersuchungshaft - Gerichtsverhandlung - Strafvollzug empfunden. Demütigend und gravierend in Erinnerung bleiben die langen Untersuchungshaft und die zum Teil demütigenden Gerichtsverhandlungen, die zu bleibenden Hassgefühlen führen können und teilweise nach Jahren noch nachwirken. Ebenso wird die gängige Meinung relativiert, dass Gefängnisse, resp. Anstalten des Strafvollzuges Schulen des Verbrechens seien (vgl. S.117ff. im Bericht).

Die Analysenergebnisse entsprechen weitestgehend den Erfahrungen, die wir in der Praxis machen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind sinnvoll; Massnahmen, die den Vollzug betreffen, sind zum Teil bereits umgesetzt und werden im Strafvollzugsalltag angewendet.

Der Bericht zeigt aber auch auf, dass - wenn der gesetzliche Auftrag der Wiedereingliederung umgesetzt, resp. realisiert werden soll - es unabdingbar ist, vermehrt Personal zur sozialpädagogischen Betreuung, sei dies nun am Arbeitsplatz oder in der Schulung, eingesetzt werden muss. Entsprechende Ausbildungsangebote in qualitativer/quantitativer Hinsicht sind im Rahmen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal vorhanden, müssen aber noch erweitert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass über 98% aller in Institutionen des Freiheitsentzuges einsitzenden Insassinnen/Insassen eine zeitlich

befristete Strafe verbüssen und somit am Tag X wieder normale Bürgerinnen und Bürger unserer Gesellschaft sind, stehen die verantwortlichen Direktorinnen und Direktoren von Institutionen des Freiheitsentzuges in Spannungsfeldern, die einer Klärung bedürfen. Es handelt sich dabei um folgende:

- die Ziele der Leistungsaufträge (betriebswirtschaftliche Forderungen) stehen zum teil im Widerspruch zu den Zielen des Resozialisierungsauftrages (Rentabilität versus Förderung/Ausbildung; Lernen des Umgang mit der Gesellschaft versus Sicherheit der Bevölkerung);
- um das Ziel der vermehrten Ausbildung des Personals erreichen zu können, ist nebst den finanziellen Mitteln auch der politische Wille nötig;
- die politisch Verantwortlichen und die Öffentlichkeit müssen die gesellschaftliche Rolle des Freiheitsentzuges als Dienstleistung gegenüber der Gesamtgesellschaft anerkennen;
- um diese Rolle effizient wahrnehmen zu können, sind ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Konferenz der Leiter von Anstalten des Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges dankt Herrn Besozzi für den aussagekräftigen Bericht.

VOM GALGENVOGEL ZUM TIERPFLEGER - BEMERKENSWERTE REHABILITATION VON GEFANGENEN IN SÜDAFRIKA

Der folgende Beitrag stammt aus der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 2, vom 4. Januar 2000.

Den Kapstädter Vorort Tokai würde man eingedenk des süsslichen Trunks aus Ungarn mit angenehmen Assoziationen verbinden. Der Flecken am Fuss des Tafelbergs beherbergt aber im bekannten Pollsmoor-Gefängnis eine grosse Zahl von Südafrikanern, die eigentlich niemand will. Hier war - nach seinen Jahren auf Robben Island - Nelson Mandela inhaftiert. Heute sind hinter den hohen Mauern und den sechsfach übereinander ausgerollten Stacheldrahtverhauen keine politischen Gefangenen mehr eingesperrt, sondern Diebe, Räuber und Mörder, welche in ihrer Mehrzahl, und in der Theorie als bessere Menschen, dereinst wieder entlassen werden. Wie kann man verhindern, dass Männer, die oft bereits in ihrer frühen Kindheit auf die schiefe Bahn gelangt sind, rückfällig werden? Ganz einfach: Man gibt ihnen Vögel zum Aufziehen.

DEN BREI VORKOSTEN

Die Umgebung ist unwirtlich. Der Besucher wird durch eine Serie von schweren Gittertoren geschleust. Dazwischen werden lange, weiss getünchte Korridore durchquert. Der Weg führt vorbei an kleineren und grösseren Gruppen von Gefangenen in olivgrünen Uniformen, welche die morgendlichen Reini-

gungsarbeiten erleben. Andere schlagen stehend und redend die Zeit tot. Manche Blicke sind leer, andere latent aggressiv: Gesichter, wie man sie in Reportagen über die Gangster in den Cape Flats, dem Ödland hinter der üppigen Gartenlandschaft des reichen Kapstadt, schon dutzendfach gesehen hat. Hier sind wohl die meisten froh, wenn sie dieser Gesellschaft wieder den Rücken zukehren können.

Anders ist jedoch die Stimmung in jenem Teil des Flügels A, wo das Vogelprojekt des Gefängnisses angesiedelt ist. Hier sind die Wände bunt bemalt mit ornithologischen Motiven und Naturszenen. Die offenen Zellentüren geben den Blick frei auf Gefängnisinsassen, die Vogelkäfige putzen und Küken füttern. Aufgezogen werden hier kleine Papageien und Sittiche. Sie sind sehr gesucht, weil sie durch die Handfütterung zahm werden und viel weniger nach den Fingern ihrer dereinstigen Besitzer picken als Vögel, die von ihren Eltern im Käfig aufgezogen werden.

Als erster gibt Taliep Lewis über seine neue Hauptbeschäftigung Auskunft. Der farbige Kapstädter verbüsst die letzten Monate einer siebenjährigen Strafe wegen Mordes und Mordversuchs. Der ehemalige Gangster sagt, dass die Vögel, die er seit bald zwei Jahren betreuen darf, sein Leben verändert haben: «Ich habe mich nie vorher im Leben wirklich um etwas gekümmert. Vor allem nicht um meine Frau und meine fünf Kinder. Aber durch das Aufziehen und Zähmen der kleinen Papageien wurde ich im Gegenzug von ihnen gezähmt.» Stolz zeigt er die täglich nachge-

führte Gewichtstabelle und demonstriert sodann die Fütterung seiner Schützlinge. Behutsam nimmt er einen nur wenige Tage alten Rosenpapagei, der noch völlig nackt und blind ist, aus der Wärmebox. Mit einem kleinen Löffel flösst er dem Vogel einen mit abgekochtem Wasser angerührten Brei ein, nicht ohne die Kost vorher mit der eigenen Zunge auf die Temperatur geprüft zu haben.

Lewis führt den Vorsitz über die Gruppe von 22 Sträflingen, die sich für das Vogelprojekt verpflichtet haben. Gleichzeitig schreibt er die Sitzungsprotokolle und führt Buch über die Finanzen. Nach seiner Entlassung in wenigen Monaten will er sich der Vogelzucht widmen, jetzt, wo er die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Chris van der Merwe, ein in Khaki gekleideter Wärter, bestätigt die Metamorphose des früheren Kriminellen. Lewis, so sagt er, sei ein Sorgenkind gewesen. Er habe sich ständig beklagt und sei durch Aggressivität aufgefallen: «Dies alles ist aber ein Ding der Vergangenheit, seit er Vögel aufzieht.»

PAUSENLOSER EINSATZ

Wikus Gresse, Strafvollzugsbeamter im Rang eines Vizedirektors, betont die hohen Ansprüche, die an das Projekt und seine Teilnehmer gestellt werden. Er ist in seiner Freizeit Ornithologe und Papageienzüchter und hat das Vorhaben im Pollsmoor-Gefängnis initiiert. Wie er ausführt, untersteht das Vogelprojekt einer strikten Kontrolle durch staatliche Veterinäre und Tierschutzorgani-

sationen. Deswegen könne es auch nicht beliebig ausgebaut werden. Sämtliche Interessenten würden zunächst auf ihre Eignung geprüft und nur zugelassen, wenn gewährleistet sei, dass ihr Engagement im besten Interesse der Tiere sei.

Melvin van der Westhuizen, ein wegen Einbruchdiebstahl inhaftierter Kunstmaler, bestätigt die hohen Anforderungen, die an die Gruppe gestellt werden. Während er einen grünen Halsbandsittich streichelt, betont er, wie schutzbedürftig die Küken seien: «In den ersten Tagen müssen wir sie alle drei Stunden füttern, Tag und Nacht. Da kommen nur verantwortungsbewusste Mitgefangene in Frage.» Sorgfältig desinfiziert er seine Hände, bevor er die fünf Tage alten Erdbeerköpfchen-Papageien füttert. Derweil macht sich beim bald drei Monate alten Sittich Unruhe breit. Der Betreuer beruhigt mit dem Hinweis, der Vogel sei eben ein wenig eifersüchtig. Dass er nach seiner Entlassung wieder straffällig werden könnte, verneint van der Westhuizen. Die Beschäftigung mit den Vögeln habe ihm eine innere Ruhe, einen Stolz und ein Verantwortungsgefühl gegeben, das er vorher nicht gekannt habe.

Inzwischen sind Strafvollzugsbeamte aus andern Ländern auf die Idee aufmerksam geworden. Bereits sind Besucherdelegationen aus Israel und Australien in Pollsmoor gewesen.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 2, 4. Januar 2000

MODELLVERSUCHE IM SCHWEIZERISCHEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG - EINE KURZINFORMATION

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Ein Hauptzweck des Strafvollzuges besteht darin, die Gesellschaft vor Straftätern zu schützen. Wichtigstes Mittel um diesen Zweck zu erreichen, ist die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen. Von einem erfolgreichen Strafvollzug kann demnach gesprochen werden, wenn es diesem gelingt, die Rückfallquote gering zu halten. Das Strafvollzugssystem hat aber auch noch anderen Anforderungen zu genügen. Insbesondere sind die elementaren Grundrechte der Gefangenen zu respektieren und ungünstige Nebeneffekte des Freiheitsentzuges nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Strafvollzug muss aber auch möglichst kostengünstig konzipiert und betrieben werden.

Den Verantwortlichen für den Straf- und Massnahmenvollzug ist deshalb die Aufgabe gestellt, stets neu zu prüfen, ob es neben den bereits bestehenden Vollzugsformen noch weitere gibt, die eine erfolgreiche Eingliederung der Straftäter in die Gesellschaft bewirken können, ob Vollzugsformen denkbar sind, die unter finanziellen, bzw. volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten günstiger zu stehen kommen als der stationäre Vollzug und ob sich weitere erwünschte Nebenziele (z. B. Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern) erreichen bzw. negative Effekte vermeiden lassen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug hat der Gesetzgeber das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, neue Vollzugsformen erproben zu lassen und die Kantone dabei finanziell zu unterstützen. Der Bund kann seit 1987 an die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf- und Massnahmenvollzug und in der Jugendhilfe für maximal 5 Jahre bis zu 80 Prozent an die anerkannten Kosten Beiträge leisten. In der Verordnung zum Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie in einem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz werden die Voraussetzungen für die Finanzierung von Modellversuchen präzisiert. Die Projekte müssen innovativ sein, d.h. Neuerungen beinhalten, die in vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitischer Hinsicht bedeutsam sind, und sie sind wissenschaftlich auszuwerten.

3. LAUFENDE MODELLVERSUCHE

Gemeinnützige Arbeit Zürich II

(Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich)

Konzept: Der Modellversuch steht allen Personen mit Freiheitsstrafen bis zu 90 Tagen offen. Individuelle Begleitmassnahmen und obligatorische Informationsanlässe erleichtern den Resozialisierungsprozess. Es wird

ein möglichst gutes Kosten - Nutzenverhältnis angestrebt.

Dauer: 1.1.1996 - 31.12.1999, Auswertung bis 30.6.2000

Auswertung: U. Schmidt, e&e Entwicklung & Evaluation im Sozialwesen, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich

Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) - Berner Modell

(Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern)

Konzept: Das Projekt hat einen systematischen Einbezug der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung in die Betreuungsarbeit während des Freiheitsentzugs zum Ziel. Kernpunkte sind die Förderung von intrinsischer Motivation der Täter zur Tataufarbeitung und Übernahme von persönlicher Verantwortung gegenüber den Geschädigten. Vorerst wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie das für die Umsetzung nötige Feinkonzept entwickelt und eine Koordinationsstelle eingerichtet.

Dauer: 1.2.1999 - 30.4.2000

Auswertung: Prof. Dr. Margrit Oswald, Lehrstuhl für Sozialpsychologie, Institut für Psychologie der Universität Bern, Muesmattstrasse 45, 3000 Bern 9

Electronic Monitoring in den Kantonen BS/BL/BE und VD/GE/TI

(Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt [Projektleitungsorgan BS/BL/BE] sowie Département des institutions et des relations extérieures des Kantons Waadt [Projektleitungsorgan der Kantone VD/GE/TI])

Konzepte: Electronic Monitoring (EM) soll im Rahmen des interkantonalen Versuchs, aufgeteilt in zwei regionale Projekte, entweder zu Beginn einer Strafverbüßung an Stelle der Einweisung in eine Vollzugseinrichtung zur Anwendung kommen, oder gegen Ende der Strafe als neue Vollzugsform zwischen Halfreiheit und bedingter Entlassung eingesetzt werden. Die Kantone wollen den elektronisch überwachten Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Vollzugseinrichtung mittels aktiver Betreuung und Begleitung der Verurteilten durchführen.

In den Kantonen Basel-Stadt und Basellandschaft soll EM als alternative Vollzugsform für Kurzstrafen von über 1 Monat bis 12 Monate und am Ende langer Strafen als zusätzliche Vollzugsstufe vor der bedingten Entlassung bzw. am Ende der Halfreiheit für die Dauer von über 1 Monat bis 12 Monate erprobt werden. Zudem ist im Kurzstrafenbereich, im Anschluss an einen mindestens einmonatigen Vollzug in EM, die Kombination von EM und gemeinnütziger Arbeit (GA) vorgesehen.

Der Kanton Bern plant den EM-Vollzug ausschliesslich für Kurzstrafen von über 3 bis 12 Monate, um insbesondere die GA nicht zu

konkurrenzieren. Wie in den beiden Basel ist auch hier eine Kombination mit GA vorgesehen.

Die Kantone Genf, Tessin und Waadt planen den EM-Vollzug für Kurzstrafen von über 1 Monat bis 6 Monate und nach einer Strafverbüßung von 2,5 Jahren am Ende der Halbfreiheit für die Dauer von über 1 Monat bis 6 Monaten. Eine Kombination EM mit GA ist nicht vorgesehen.

Dauer: 1.9.1999 bis 31.8.2002, Auswertung bis 31.8.2004

Auswertung: G. Peter-Egger, e&e Entwicklung & Evaluation im Sozialwesen, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich; Prof. M. Killias, Université de Lausanne, Institut de police scientifique et de criminologie IPSC, 1015 Lausanne

Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz

(Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich)

Konzept: Die kognitiv-verhaltensorientierten Lernprogramme (LP), mehrheitlich durch Richter mit Weisung angeordnet, sollen bei Ersttäter/innen und Rückfälligen mit bedingtem Strafvollzug, Straffälligen mit Suchtproblemen oder mit Gewalt- und Eigentumsdelikten sowie bei Inhaftierten vor der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug angewandt werden. Mit einer systematischen Erhebung werden bei den Klient/innen die Defizite und

Ressourcen in verschiedenen Lebensbereichen erfasst. Diese Eignungsabklärung bildet die Grundlage für den Bericht an die urteilende Behörde und die Zuweisung in die LP. Für die Problembereiche Alkohol, Drogen, Umgang mit Gewalt (u.a. im familiären Nahraum) und Eigentumsdelikte sowie zur Schulung sozialer Fertigkeiten sollen neue LP entwickelt und dazu auch ausländische LP an schweizerische Gegebenheiten angepasst werden. Die LP sollen frühzeitig, zielgruppenspezifisch, delikt- und problemorientiert angewendet werden und streben Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei den Straffälligen an, welche die Rückfallraten reduzieren und eine nachhaltige soziale Integration bewirken sollen. Ausserdem erhoffen sich die Verantwortlichen des Versuchs auch Antworten auf die Frage, ob LP als eigenständige Sanktion eingesetzt werden könnten.

Dauer: 1.10.1999 bis 31.3.2003; Auswertung bis 31.3.2004

Auswertung: Dr. Erich Otto Graf, Institutionsberatung, Homburgerstrasse 19, 4052 Basel

Prädiktoren für Therapieverlauf und Rückfallhäufigkeit bei Sexual- und Gewaltstraftätern

(Psychiatrisch-Psychologischer Dienst des Kantons Zürich)

Konzept: Mit dem Projekt sollen die Auswirkungen von verschiedenen, standardisierten und inhaltlich deklarierten Therapieverfahren

auf die Rückfallhäufigkeit und den Therapieausgang bei vorwiegend persönlichkeitsgestörten Sexual- und Gewaltstraftätern untersucht werden. Damit sollen Grundlagen geschaffen werden, die im Rahmen des therapeutischen Settings genauere Indikationsstellungen und Aussagen zur Wirksamkeit angeordneter Massnahmen erlauben. Gleichzeitig wird in einer parallel durchgeführten Studie die Zuverlässigkeit und Eignung von drei im amerikanischen Raum bewährten Diagnoseinstrumenten bei einer Untergruppe von Sexual- und Gewaltstraftätern hinsichtlich Rückfallprognose ermittelt.

Dauer: 3 Jahre, Beginn im 2. Quartal 2000

Auswertung: Prof. Dr. D. Hell, Psychiatrische Universitätsklinik, 8029 Zürich

4. ABGESCHLOSSENE MODELLVERSUCHE

Le Tram

(Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf)

Konzept: Strafanstalt für Drogenabhängige mit dem Behandlungsprogramm einer Massnahmeanstalt.

Auswertung: Prof. M. Killias, Université de Lausanne, Institut de police scientifique et de criminologie IPSC, 1015 Lausanne

Resultat: Dieser Modellversuch gibt wenig schlüssige Resultate; denn sowohl in der

Institution als auch bei den Auswertern waren personelle Wechsel zu verzeichnen. Zudem wurden die Auswertungsunterlagen nicht perfekt ausgefüllt, was eben dazu führte, dass die Resultate nicht aussagekräftig genug sind, um abschliessend zu urteilen. Dennoch soll sich die Institution in der Praxis bewährt haben, ist sie doch als Anstalt des Konkordates der Romandie anerkannt worden.

La Pâquerette

(Abteilung des Gefängnisses Champ-Dollon, Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf)

Konzept: Schwere Persönlichkeitsstörungen von Häftlingen wurden in einem therapeutischen Milieu unter Leitung des "Institut de médecine légale" aufgearbeitet.

Auswertung: T.-W. Harding, Institut universitaire de médecine légale, 9, avenue de Champel, 1211 Genève 4

Resultat: Der Modellversuch hat sich bewährt. Dies ist nicht zuletzt auch auf das grosse Engagement der Direktorin zurückzuführen. Dies wurde denn auch im Auswertungsbericht entsprechend vermerkt. Für die in der Pâquerette inhaftierte Klientel wirkt sich das in der Einrichtung gelebte sozialtherapeutische Milieu positiv aus. Die Einrichtung genießt international einen äusserst guten Ruf, Besucher aus ganz Europa sind oft Gäste in Genf. In der Schweiz selbst werden die Ver-

dienste der Einrichtung kaum zur Kenntnis genommen.

Gemeinnützige Arbeit im Kanton Bern

(Polizeidirektion des Kantons Bern)

Konzept: Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen in Form der gemeinnützigen Arbeit, ohne Ausschlussgründe.

Auswertung: K.-L. Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, Hochschulstrasse 4, 3012 Bern

Resultat: Dieser Modellversuch kann als äusserst erfolgreich bezeichnet werden. Insbesondere hat sich der Grundsatz "Jeder, der will und die Voraussetzungen erfüllt, soll GA leisten können" bewährt. Auch hier war, resp. ist der Einsatz der Abteilung Bewährungshilfe gross. Dennoch darf von einer Einsparung von kostspieligen Hafttagen in Gefängnissen gesprochen werden.

Gemeinnützige Arbeit für dissoziale Arbeitslose im Kanton Zürich

(Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich)

Konzept: Zielklientel des Versuchs waren zu einer Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen verurteilte Arbeitslose, die sozial desintegriert sind und wegen ihrer Randständigkeit kaum die Möglichkeit unbetreuter GA in Anspruch nehmen können. Ziel des Modellversuchs war neben der Durchführung betreuter GA-

Gruppeneinsätze, dieser Klientel ein spezielles Rekrutierungs- und Betreuungsprogramm anzubieten, um ihnen Impulse für den Einstieg oder den Wiedereinstieg in geordnete Alltagsstrukturen zu geben. Insbesondere wurde abgeklärt, ob und inwieweit sich die GA mit einem Betreuungsprogramm auch für diese spezielle Problemgruppe eignet.

Auswertung: U. Schmidt, e&e Entwicklung & Evaluation im Sozialwesen, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich

Resultat: Der Schlussbericht macht deutlich, dass die Vollzugsarbeit mit der Zielgruppe der dissozialen Arbeitslosen wesentlich aufwändiger ist als der normale Vollzug der GA, jedoch erwiesen sich die beiden Grundpfeiler "begleiteter Gruppeneinsatz" und "individuelle Betreuung" als unabdingbare Voraussetzung. Die Ergebnisse zeigen, dass dieses Programm durchführbar ist, wenn auch mit Schwierigkeiten und nicht in allen Teilen. Die angestrebte generelle Befähigung der Dissozialen zur Veränderung ihrer Lebenssituation konnte nicht erreicht werden. Die Dissozialen zu rekrutieren und zur GA zu motivieren, gestaltete sich deutlich schwieriger als sie zum Durchhalten während des Gruppeneinsatzes zu bewegen.

Gemeinnützige Arbeit im Kanton Luzern

(Justizdepartement des Kantons Luzern)

Konzept: Zielgruppe des Versuches waren Erwachsene mit einer Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen. Die Organisation der gemeinnützi-

gen Arbeit und die Betreuung der gemeinnützigen Arbeit Leistenden wurde zusammen mit der Caritas durchgeführt.

Auswertung: J. Schmid, Arbeitsgemeinschaft für wissenschaftliche Sozialforschung und Beratung, Fachstrasse 38, 8942 Oberrieden

Resultat: Hier stand nicht so sehr die GA im Zentrum der Evaluation, sondern die besondere Zusammenarbeitsform zwischen der Justizdirektion Luzern und der CARITAS. Diese hat sich nach einigen notwendig gewordenen Modifikationen gut eingespielt. Ist jedoch eine soziale, private Organisation involviert, fallen die Einsparungen für den Staat etwas geringer aus.

Gemeinnützige Arbeit im Kanton Waadt

(Justiz-, Polizei- und Militärdepartement des Kantons Waadt)

Konzept: TeilnehmerInnen, die kurze Freiheitsstrafen bis zu 14 Tagen in Form der gemeinnützigen Arbeit (GA) vollzogen haben, wurden mit einer Gruppe von Personen im Normalvollzug verglichen. Im Anschluss an den Modellversuch wurde eine ergänzende Studie zur Legal- und Sozialbewährung der Probanden der Versuchs- und Kontrollgruppe durchgeführt.

Auswertung: Prof. M. Killias, Université de Lausanne, Institut de police scientifique et de criminologie IPSC, 1015 Lausanne

Resultat: Die GA-Leistenden hatten nach Abschluss ihres Arbeitseinsatzes und auch noch zwei Jahre später generell eine optimistischere Zukunftshaltung (auch was die Rückfälligkeit betrifft) und ein grösseres Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft als die Personen der Kontrollgruppe, welche ihre Strafe im Normalvollzug verbüsst. Mit der Nachfolgestudie konnte einerseits gezeigt werden, dass die GA auf erneute Verurteilungen keinen signifikanten Einfluss hatte und andererseits zwischen der Art der Strafverbüsung und den Einflüssen in den Bereichen Arbeit, Familien- und Privatleben kein Zusammenhang bestand.

Erprobung eines neuen Vollzugskonzeptes

(Strafanstalt Pöschwies)

Konzept: Das neue differenzierte Gruppenvollzugssystem mit individuellem Vollzugsprogramm für unterschiedliche Klienten wurde während der Neubauphase bereits im Altbau erprobt.

Auswertung: U. Schmidt, e&e Entwicklung & Evaluation im Sozialwesen, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich

Resultat: Der Modellversuch kann als äusserst erfolgreich bezeichnet werden. Das erprobte Vollzugssystem basiert auf dem Gruppenvollzug anstelle der Einzelhaft und setzt neue Massstäbe im geschlossenen Freiheitsentzug der Schweiz. Diese Betreuungsform schafft ein Lernfeld zum Einüben sozialer Kompe-

tenzen und trägt damit dem Resozialisierungsauftrag im Sinne des Strafgesetzbuches Rechnung. Mit der Einführung des neuen Systems nahmen die Suizid- und Ausbruchversuche ab. Zudem konnten Spannungen zwischen den verschiedenen Ethnien abgebaut werden. Die wissenschaftliche Begleituntersuchung hat ausserdem gezeigt, dass das neue Konzept in angepasster Form auch in anderen Vollzugsanstalten anwendbar ist.

Zusatzprogramm für Leistungsschwache (Strafanstalt Saxerriet)

Konzept: Körperlich und leistungsschwache Insassen, welche dem Tagesablauf innerhalb des Normalvollzuges nicht gewachsen sind, wurden pädagogisch-therapeutisch betreut. Ziele waren die Erhöhung des Wohlbefindens und der Lebensqualität der Teilnehmer, Förderung der Integration in die Gemeinschaft, Erweiterung der Trag- und Leistungsfähigkeit der Anstalt.

Auswertung: Dr. Ch. Maeder und A. Broszowski, Hochschule St. Gallen, Soziologisches Seminar, Tigerbergstrasse 2, 9000 St. Gallen

Resultat: Das Konzept konnte individuell durch Erhöhung des Wohlbefindens und eine Verbesserung der Lebensqualität sowie allgemein durch eine Förderung der Integration dieser Problemgruppe in die Gemeinschaft der Vollzugsanstalt weitgehend erfolgreich umgesetzt werden. Dem Klientel - durchschnittlich 8-9 Personen - wurde in speziellen

anstaltseigenen Werkstätten betreute Arbeit, Kurse und therapeutische Unterstützung angeboten. Diese Massnahme konnte seit August 1996 definitiv in das reguläre Anstaltsprogramm übernommen werden und ist mittlerweile anerkannter Bestandteil des Strafvollzugs im Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat.

DINGI

(Strafanstalt Lenzburg)

Konzept: In einer gesonderten Vollzugsabteilung ausserhalb der Strafanstalt durchlaufen Erwachsene mit Suchtproblemen im Rahmen des Normalvollzuges ein besonderes, lerntheoretisch ausgerichtetes Behandlungsprogramm. Das Ziel des Programmes war die Verbesserung der Fähigkeit, in der Gesellschaft angepasst und auf legale Weise zu leben.

Auswertung: Dr. med. M. Etzensberger, IPD Klinik Königsfelden, Postfach, 5201 Brugg

Resultat: Das Konzept hat sich in seiner Umsetzung als durchführ- und brauchbar erwiesen. Die Teilnehmer zeigten nach Austritt sozial kompetenteres Verhalten, eine allgemein verbesserte Alltagsbewältigung und eine bessere Stimmungslage. Hinsichtlich der Legalbewährung sind die Befunde weniger positiv: Wie erste Analysen ergaben, waren von 18 Teilnehmern, welche das Programm durchlaufen haben, die Hälfte nach etwas über einem Jahr wieder rückfällig geworden (gegenüber 20% der Kontrollgruppe).

Eine katamnestische Untersuchung soll diesen Befund nach 5 Jahren ver- oder falsifizieren. Der DINGI-Betrieb wurde aufgrund fehlenden Bedarfs nach Ablauf des Modellversuchs eingestellt.

Arbeitsprogression

(Massnahmezentrum St. Johannsen)

Konzept: Das bisherige Konzept der Anstalt - Gruppenvollzug und Angebot von fachärztlichen Therapien - wurde ergänzt durch bildungsspezifische Förderung der Eingewiesenen, um deren Einstiegschancen ins Berufsleben zu fördern.

Auswertung: Dr. Th. Mühlemann, Falkenhöheweg 18, 3012 Bern

Resultat: Die Arbeitsprogression (APG) konnte nicht in allen vorgesehenen Konzeptelementen erfolgreich umgesetzt werden. Eine Wirkung der Förderungsmassnahmen auf das Durchhaltevermögen und das Selbstwertgefühl konnte nicht schlüssig nachgewiesen werden. Als wirksam erwiesen sich insbesondere die niederschweligen Angebote Werkatelier, interne Schule und interne Kurzanlehre. Sie dienen dazu, die Arbeitsbereiche zu strukturieren und realistische Ziele zu setzen. Lehren und Anlehen zur beruflichen Neuorientierung konnten die wenigsten der insgesamt 95 Teilnehmer bewältigen. Begleitende Gespräche vor und während der Förderungsmassnahmen haben sich als zwingend notwendig herausgestellt. Die APG ist nach Ende der Versuchsphase definitiv in das reguläre Anstaltsprogramm

überführt worden. Eine Übertragbarkeit des Projekts auf andere Institutionen ist hauptsächlich dann möglich, wenn einerseits eine genügend lange Anlaufzeit in Betracht gezogen wird und andererseits die Möglichkeiten und Grenzen der beruflichen Förderung vorgängig differenziert abgeklärt werden.

Halbgefängenschaft bis zu 12 Monaten in Winterthur

(Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich)

Konzept: Delinquenten mit einer Strafdauer von 6 bis 12 Monaten wurden während der Verbüßung der Strafe in Halbgefängenschaft durch Spezialisten in zwei Subgruppen (Suchtbehandlung und soziales Training) und durch angemessene Aktivierungsprogramme begleitet.

Auswertung: U. Schmidt, e&e Entwicklung & Evaluation im Sozialwesen, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich

Resultat: Das in der Abteilung für Halbgefängenschaft in Winterthur durchgeführte Modell der verlängerten Halbgefängenschaft (HG) erwies sich als praktikierbar. Insbesondere das sog. Einwirkungsprogramm (delikt- bzw. problemspezifische Gruppengespräche, angeleitete kreative Tätigkeiten, gemeinsame sportliche Betätigung) zu Beginn des HG-Vollzuges hat sich als zentrales und notwendiges Konzeptelement bestätigt: Es wurde von den Verurteilten mehrheitlich als hilfreich empfunden, weil es neue persönliche Zielset-

zungen ermöglicht. In Bezug auf das Durchhaltevermögen hat sich gezeigt, dass Abbrüche bei längerer HG-Vollzugsdauer zunehmen.

Zur Frage der Wirksamkeit des Programms auf die Rückfälligkeit liegen erst provisorische Ergebnisse vor, welche noch keine allgemein gültigen Schlussfolgerungen zulassen: Im Vergleich zum Normalvollzug ist bei der Versuchsgruppe zwei Jahre nach Austritt die Rückfallrate der Versuchsgruppe nur halb so gross, jedoch liegt sie verglichen mit HG ohne Programm höher. Die definitiven und vollständigen Ergebnisse werden für Mitte 2000 erwartet.

NEUE SCHWEIZERISCHE BUNDESVERFASSUNG AM 1. JANUAR 2000 IN KRAFT GETRETEN - DIE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN FREIHEITSENTZUG

Am Neujahrstag 2000 ist die neue Bundesverfassung in Kraft getreten. Damit wird die Schweiz an der Schwelle des neuen Jahrhunderts wieder über ein zeitgemässes und zukunftsfähiges Grundgesetz verfügen.

Die neue Bundesverfassung beinhaltet auch einige für den Straf- und Massnahmenvollzug relevante Bestimmungen, die wir nachfolgend in ihrem vollen Wortlaut wiedergeben.

ART. 10 RECHT AUF LEBEN UND AUF PERSÖNLICHE FREIHEIT

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

ART. 31 FREIHEITSENTZUG

¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

⁴ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

ART. 123 STRAFRECHT

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts ist Sache des Bundes.

² Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren:

- a. für die Errichtung von Anstalten;
- b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.

³ Für die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Strafsachen sind die Kantone zuständig.

TAXIFAHNER-MÖRDER GEHÖRT NICHT IN ARBEITSERZIEHUNGSANSTALT - BUNDESGERICHT LEHNT SEINE BESCHWERDE AB

Lausanne (sda) Der junge Mann, der 1996 in Uster ZH einen Taxifahrer erschossen hatte, kann nicht aus dem Zuchthaus in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden. Gemäss Bundesgericht wäre er dort wegen seiner offenkundigen Gefährlichkeit am falschen Platz.

Auch in den übrigen Punkten wies das Bundesgericht die Nichtigkeitsbeschwerde des zu

16 Jahren Zuchthaus verurteilten Täters ab. Insbesondere habe das Zürcher Obergericht die Tat zu Recht als besonders skrupellos und damit als Mord qualifiziert.

AUS KÜRZESTER DISTANZ ERSCHOSSEN

Der 1975 geborene Mann und ein Komplize versuchten im Mai 1996 zunächst in Zürich einem Wirt die Tageseinnahmen abzunehmen. Als dies nicht gelang, wollten sie einen Taxifahrer auf der Fahrt nach Uster ausrauben.

Dieser setzte sich aber zur Wehr und versuchte den Täter von aussen am Verlassen des Wagens zu hindern, nachdem sich sein Komplize bereits abgesetzt hatte. Daraufhin erschoss der Täter den Taxifahrer aus kürzester Distanz.

Das Zürcher Obergericht verurteilte den jungen Mann türkischer Staatsangehörigkeit 1998 wegen Mord, mehrfachem und versuchtem Raub sowie weiterer Delikte zu 16 Jahren Zuchthaus. Das Zürcher Kassationsgericht wies eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde im August 1999 ab.

ARBEITSERZIEHUNG STATT STRAFE

Vor Bundesgericht brachte der Verurteilte unter anderem erfolglos vor, dass er gemäss einem Gutachten die Voraussetzungen für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt erfülle. Die Einweisung in eine Arbeits-

erziehungsanstalt ist grundsätzlich bei jungen Erwachsenen möglich, deren Entwicklung sich noch beeinflussen lässt und die der Erziehung zugänglich scheinen. Die Einweisung tritt an die Stelle einer Strafe und darf höchstens vier Jahre dauern.

Gemäss Bundesgericht bleibt zwar die Einweisung selbst bei schwersten Taten wie Mord möglich. Die offenkundige Gefährlichkeit des Täters wecke aber ernsthafte Bedenken und erhöhe die Anforderungen an eine Einweisung.

SICHERHEITSPROBLEM

So habe er, kaum aus der Untersuchungshaft wegen Raubdelikten entlassen, einem ahnungslosen Taxifahrer aus nichtigem Anlass eine Kugel ins Herz geschossen. Vom vorher fehlgeschlagenen Raubversuch habe er sich auch nicht beeindruckt lassen und sei hartnäckig und absolut rücksichtslos seinen Weg gegangen.

Arbeitserziehungsanstalten erfüllen gemäss Bundesgericht einen erzieherischen Auftrag und dürften nicht mit Sicherheitsproblemen belastet werden, die ihren Auftrag in Frage stellen würden. Der Tätertypus, wie in der Beschwerdeführer darstelle, gehöre grundsätzlich nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt.

(Urteil 6S.198/1999 vom 16. November 1999; BGE-Publikation vorgesehen)

Quelle: Meldung der Schweizerischen Depeschagentur vom 11. Januar 2000

AUCH HÄFTLINGE MÜSSEN HEUTZUTAGE IHRE BUSSEN BEZAHLEN - BUNDESGERICHT ÄNDERT BISHERIGE RECHTSPRECHUNG

Lausanne (sda) Wer im Gefängnis sitzt, ist nicht grundsätzlich schuldlos, wenn er seine Bussen nicht bezahlt. Gemäss Bundesgericht haben sich auch die Einkommensverhältnisse hinter Gittern geändert und die Bezahlung kann möglich und zumutbar sein.

Ein Insasse der Strafanstalt Lenzburg sah keine Veranlassung, von seinem hinter Gittern erworbenen Verdienst eine Busse von 180 Franken zu bezahlen. Diese wurde daraufhin in 6 Tage Haft umgewandelt.

FRÜHER GRUNDSÄTZLICH SCHULDLOS

Das Solothurner Obergericht stellte auf Beschwerde des Inhaftierten hin fest, dass die Umwandlung in Haft rechtens gewesen sei. Zwar sei der Verdienst im Gefängnis vor Betreuungsmassnahmen geschützt. Daraus könne aber nicht abgeleitet werden, dass der Häftling schuldlos ausserstande gewesen sei, die Busse zu bezahlen.

Dagegen erhob der Mann ohne Erfolg Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses hielt fest, dass es zu schematisch wäre, jeden Strafgefangenen, der seine Bussen nicht bezahlt, zum Vornherein als schuldlos anzusehen. Allfälligem Vermögen und dem Freibetrag des Arbeitseinkommens, dem sogenannten Pekulium, sei Rechnung zu tragen.

Zwar begründe gemäss einem älteren Bundesgerichtsentscheid die Nichtbezahlung einer Busse während des Strafvollzugs für einen Mittellosen kein Verschulden. Dies könne aber heutzutage nicht mehr uneingeschränkt gelten.

PEKULIUM HEUTE DEUTLICH HÖHER

Das Pekulium habe sich nämlich im Laufe der Zeit deutlich erhöht. Sei man 1968 noch von einer monatlichen Entlohnung von etwa 30 Franken ausgegangen, betrage diese beim Beschwerdeführer heute pro Monat durchschnittlich 600 Franken.

Von diesem Betrag würden rund die Hälfte auf ein Sperrkonto überwiesen. Über den Rest könne er aber frei verfügen. Es wäre dem Häftling somit möglich und zumutbar, die bescheidene Busse in neun Raten à 20 Franken zu bezahlen.

Auch aus Gründen der Rechtsgleichheit sei nicht einzusehen, wieso Gefangene Bussen grundsätzlich schuldlos unbezahlt lassen könnten.

NOCH NICHT ZU SPÄT

Gleichzeitig betonte das Bundesgericht aber, «dass vom Gefangenen nicht ein Betrag verlangt werden darf, der ihn allzu stark einschränkt und es ihm verunmöglicht, für seine persönlichen Bedürfnisse während des Vollzugs noch ausreichend aufzukommen».

Für die Bezahlung der Busse sei es im übrigen noch nicht zu spät, gab das Bundesgericht dem Inhaftierten mit auf den Weg. Sofern er die Busse von seinen 675 Franken auf dem Freikonto jetzt noch bezahle, könne er den Vollzug der Umwandlungsstrafe abwenden.

(Urteil 6S.338/1999 vom 16. November 1999; BGE-Publikation vorgesehen)

Quelle: Meldung der Schweizerischen Depeschagentur vom 11. Januar 2000

KURZINFORMATIONEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT) - DIE GEPLANTEN LÄNDERBESUCHE IM JAHRE 2000 UND DIE NEUEN INTERNET-ADRESSEN

Gemäss Pressemitteilung vom 3. Dezember 1999 plant der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) im Rahmen seiner periodischen Länderbesuche folgenden Staaten einen Besuch abzustatten: Albanien, Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Polen, Russland, Slowakei, Ukraine und Zypern.

Der CPT hält zudem ausdrücklich fest, dass unangekündigte Besuche in anderen Ländern stattfinden können, wenn es die Umstände erfordern.

Der CPT wurde 1987 durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ins Leben gerufen. Zur Zeit haben 40 der 41 Mitgliedstaaten des Europarates die Konvention unterschrieben und ratifiziert.

Der CPT setzt sich aus Personen unterschiedlicher beruflicher Provenienz zusammen: Juristen, Ärzte, Strafvollzugsexperten,

Politiker mit parlamentarischer Erfahrung etc. Aufgabe des CPT ist die Überprüfung der Behandlung von Menschen, die sich in einem staatlich angeordneten Freiheitsentzug befinden. Zu diesem Zweck hat er das Recht, sämtliche Orte und Einrichtungen zu besuchen, an denen Menschen durch eine staatliche Behörde festgehalten werden. Wenn nötig, kann der CPT Empfehlungen formulieren, um den Schutz der festgehaltenen Menschen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen zu verstärken.

Die neuen Internet-Adressen des CPT lauten: www.cpt.coe.int und cptdoc@coe.int

GEMEINNÜTZIGE ARBEIT STATT GEFÄNGNISSTRAFE - KANTON WALLIS FÜHRT NEUES VOLLZUGSSYSTEM EIN

Sitten (sda) Für Kleinkriminelle gibt es im Wallis ab dem 1. Januar 2000 eine neue Möglichkeit der Strafverbüsung. Unbedingte Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten können statt im Gefängnis neu mit gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden.

Mit solchen Kurzstrafen werden vor allem Verstösse im Bereich des Strassenverkehrs, namentlich das Fahren in angetrunkenem Zustand geahndet. Wie Staatsrat Jean-René

Fournier am Donnerstag vor den Medien in Sitten erklärte, geht es bei der neuen Vollzugsart nicht darum, solche Verstösse zu verharmlosen.

Viel mehr wird von der gemeinnützigen Arbeit (GA), die von den Verurteilten als Alternative zum Nacht- und Wochenendgefängnis gewählt werden kann, zwei positive Effekte erhofft. Das Personal in den Strafanstalten hat weniger Gefangene zu betreuen. Zudem kommen die Kleinkriminellen weniger mit anderen Kriminellen in Kontakt.

Im Wallis werden jedes Jahr im Durchschnitt 400 Personen zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von bis zu 90 Tagen verurteilt. Die Walliser Regierung rechnet damit, dass rund 140 Personen pro Jahr die GA als Strafvollzug wählen werden, was einer Reduktion der Strafvollzugskosten von 207 500 Franken entsprechen würde.

Die GA wird seit einem Viertel Jahrhundert in vielen europäischen Ländern praktiziert und wurde inzwischen in 19 Kantonen der Schweiz eingeführt.

Als weitere Alternative des Strafvollzugs wird in einigen Kantonen als Versuch der Vollzug von kurzen Gefängnisstrafen mittels elektronischer Überwachung durchgeführt. Das Wallis beobachtet laut Fournier auch diese Vollzugsart mit Interesse.

Quelle: Meldung der Schweizerischen Depeschagentur vom 2. Dezember 1999

JUSTIZVOLLZUG IN NEUEN GRENZEN - MODELLE IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

Unter dem Titel "Justizvollzug in neuen Grenzen - Modelle für Deutschland und Europa" findet vom 5.-9. Juni 2000 im deutschen Barsinghausen bei Hannover der 11. Bundeskongress der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug statt.

AUSZUG AUS DEM KONGRESSPROSPEKT

"Der Kongress soll in vielerlei Hinsicht grenzüberschreitend sein. Neue Standpunkte, Blickwinkel, Perspektiven und Ziel sind die zentralen Leitgedanken. Das Kongressmotto soll andeuten, dass sich für die Praktiker im Vollzug durch Finanzknappheit und neue Finanzierungsmodelle, durch eine Verschärfung der Probleme, durch zunehmenden öffentlichen Druck und durch das zusammenwachsende Europa eine neue Situation ergibt, auf die reagiert werden muss. Die Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug sind in der Mitverantwortung, die neuen Rahmenbedingungen kreativ zu nutzen und die sich ergebenden Chancen zu erkennen.

Die Vorträge und Workshops möchten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf neue Wege locken. Sie werden sich auch mit den vielfältigen Forderungen, die an Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug herangetragen werden, auseinandersetzen.

Der in der Form einer Ausstellung ausgerichtete Themenpark, präsentiert vielfältige Ideen, Projekte und Konzepte aus dem Vollzug.

Es besteht die Möglichkeit, drei Anstalten der näheren Umgebung zu besichtigen (Justizvollzugsanstalt Hannover, Justizvollzugsanstalt Celle und Jugendanstalt Hameln). Als Alternative ist ein Besuch der Weltausstellung EXPO im Programm berücksichtigt. Die besonderen kulturellen Angebote in Hannover werden jedem Wunsch gerecht.

Kongresssprachen sind deutsch und englisch."

Anmeldeformulare und weitere Informationen zu diesem Kongress sind direkt bei Herrn Dipl.-Psych. Jörg Jesse, Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Str. 50, D-31789 Hameln, Tel. 0049 511 904 0, e-mail. C.J.Jesse@T-Online.de oder im Internet unter http://mitglied.tripod.de/lag_psych_nds/index.html erhältlich.

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ÜBERSTELLUNG VERURTEILTER PERSONEN (SR 0.341) - STANDARDINFORMATIONSTEXT FÜR STRAFGEFANGENE AUSLÄNDISCHER NATIONALITÄT

Dem Europäischen Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sind in letzter Zeit weitere Staaten beigetreten. Der

in die jeweiligen Landessprachen übersetzte Standardinformationstext soll den Strafvollzugsbehörden der Unterzeichnerstaaten ermöglichen, die Strafgefangenen ausländischer Nationalität über die im Übereinkommen vorgesehenen Überstellungsmöglichkeiten zu informieren. Insgesamt liegt der offizielle Informationstext in den Landessprachen folgender 31 Staaten vor:

Bahamas, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grossbritannien, Island, Israel, Italien, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Die Informationstexte der einzelnen Unterzeichnerstaaten können beim Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, in 3003 Bern bezogen werden (☎ 031 322 41 28 / Fax 031 322 78 73, e-mail: franz.bloch@bj.admin.ch).

MILLENNIUM - DATUMSWECHSEL BRACHTE COMPUTER-CHAOS IN ITALIENISCHEN GEFÄNGNISSEN

Neapel (sda/dpa) Der Datumswechsel 2000 hat den Computern in mehreren italienischen Gefängnissen und Gerichten einen Streich gespielt. Die Angestellten mussten am Montag feststellen, dass viele Angaben über die Häftlinge durcheinander geraten waren.

So wurde in Neapel eine für diesen Januar vorgesehene Verhandlung um Hundert Jahre verschoben, eine bevorstehende Entlassung wurde auf das Jahr 1900 verlegt. Das Computer-Chaos sei aber schnell behoben worden, teilten die Behörden mit.

Quelle: Mitteilung der Schweizerischen Depeschagentur (sda) vom 3. Januar 2000

WWW.PRISON.CH - DAS SCHWEIZERISCHE AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR DAS STRAFVOLLZUGSPERSONAL IM INTERNET

Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Fribourg, eine Stiftung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen, ist seit einiger Zeit unter www.prison.ch auch im Internet präsent.

Die Website vermittelt einige allgemeine Informationen zum SAZ sowie einen Überblick über die verschiedenen Kursangebote. Unter Links finden sich verschiedene Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie weitere für den Freiheitsentzug relevante Websites. Ein wichtiger Bestandteil des Vollzugs von Freiheitsstrafen ist die Arbeit der Insassen. Im Prison Shop bieten einige Institutionen ihre Produkte zum Verkauf an. In einzelnen Fällen sind sogar Online-Bestellungen möglich. Das Ausbildungszentrum selber verkauft keine Artikel. Die Linkliste und der Prison Shop werden laufend

ausgebaut. Weitere Informationen sind direkt erhältlich unter info@prison.ch.

ZU GUTER LETZT - GEFANGENE IN SÜDKOREA DÜRFEN SICH DIE HAARE WACHSEN LASSEN

Seoul (sda/afp) Gefangene in Südkorea dürfen ihre Haare künftig nach Belieben wachsen lassen. Diese Bestimmung gehört zu den neuen Regelungen, mit denen ab dem nächsten Jahr die Rechte der Häftlinge verbessert werden sollen, teilte das Justizministerium in Seoul am Dienstag mit.

Bis jetzt durften Inhaftierte ihre Haare höchstens drei Zentimeter lang tragen. Auch den Brauch, Neuankömmlinge zu verprügeln, wolle das Ministerium fortan unterbinden, hiess es.

Quelle: Mitteilung der Schweizerischen Depeschagentur (sda) vom 28. Dezember 1999